

§1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: Junggesellenverein und Männerreih „Frohsinn“ Müllekoven 1908 e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Troisdorf-Müllekoven.
- (3) Die Rechtsform ist die des eingetragenen Vereins (e.V.).
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Der Zweck des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Troisdorf-Müllekoven verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Förderung des Brauchtums der rheinischen Junggesellenvereine,
 - die Förderung des Sports im Rahmen des traditionellen Fahnenschwenkens und Teilnahme an Schwenkwettbewerben,
 - das Aufrechterhalten der über 115-jährigen Traditionen des Vereins,darin inbegriffen:
 - Durchführen der für den traditionellen Mai-Zeremonien wie Maiversteigerung, Rosen machen, Maibaumstellen, Krönung des Maipaares, Festumzüge,
 - Mitwirken bei dörflichen Festen und Veranstaltungen, darunter Kranzniederlegung, Adventsmarkt, Jubiläen von Müllekovener Vereinen und Institutionen,
 - Unterstützung bei dörflichen Aktivitäten,
 - Förderung der Kameradschaft zwischen Müllekovener Junggesellen und auswärtigen Junggesellenvereinen durch gegenseitige Besuche der Maifeste mit Maikönigspaaren und Fähnrichen,
 - Pflege und Förderung des Hilich holen,
 - Integration von Jugendlichen in das Vereinsleben,
 - traditionelles Fahnenschwenken zu feierlichen Anlässen,
 - Teilnahme an Sportwettbewerben im Fahnenschwenken sowie damit verbundene Trainingszeiten.

§3 Tätigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4 Zuwendungen

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Mitglieder des Vereins

- (1) Einen Antrag auf Mitgliedschaft stellen kann jede männliche Person, die sich den in §2 der Satzung genannten Zwecken verbunden fühlt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht verheiratet ist oder war. Der Antrag ist an den Vorstand zu stellen, der über eine Mitgliedschaft entscheidet.
- (2) Der Junggesellenverein und Männerreih „Frohsinn“ Mülleken 1908 e.V. besteht aus: Junggesellen und Männerreihmitgliedern.
- (3) Die Mitgliedschaft wird beantragt durch Unterschreiben einer Beitrittserklärung. Über Aufnahmen entscheidet der Vorstand durch einfache Mehrheit.
- (4) Eine Aufnahme kann nur auf einer Vorstandssitzung erfolgen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen.
- (5) Junggesellen werden durch die standesamtliche Heirat automatisch Mitglied der Männerreih.
- (6) Zum Ehrenmitglied ernannt werden kann nur, wer als Junggeselle in den Verein eingetreten ist und 25 Jahre dem Verein angehört.
- (7) Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern im Rahmen einer automatisierten Verarbeitung die folgenden überlassenen Daten: Name, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Bankverbindung, Eintrittsdatum, Austrittsdatum sowie eventuell Unterlagen, die zu einer Beitragsermäßigung führen oder führen können. Eine Weitergabe der Daten erfolgt nur, soweit dies rechtlich geboten ist. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden beachtet. Da der Verein nur richtige Daten verarbeiten darf, sind die Mitglieder verpflichtet, Änderungen ihrer Daten unverzüglich dem Verein mitzuteilen. Für Archivzwecke werden Namen und Bilder benutzt.

Satzung des Junggesellenverein & Männerreih „Frohsinn“ Mülleken 1908 e.V.

(8) Wer die Mitgliedschaft durch Austritt, Ausschluss etc. verloren hat, hat keine Möglichkeit mehr dem Verein beizutreten.

- Ausnahmeregelung: Bei einem Austritt aus dem Junggesellenverein obliegt es dem Vorstand bei einem erneuten Beitrittswunsch, diesen zu prüfen und neu zu entscheiden.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzungsbestimmungen zu befolgen und den Jahresbeitrag zu entrichten.

(2) Ferner ist jedes Mitglied zur vollen Schadensersatzleistung für jede grob fahrlässige oder mutwillige Zerstörung oder Beschädigung von Vereinseigentum verpflichtet.

(3) Jedes Mitglied ist zur vollen Schadenersatzleistung am Eigentum Dritter, zu dem der Verein durch die Schuld des betroffenen Mitgliedes hinzugezogen wird, verpflichtet.

(4) Jedes Mitglied hat sich so zu verhalten, dass der Zweck des Vereins und sein Ansehen nicht gefährdet oder beschädigt wird.

(5) Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

(2) Der Ausschluss kann nur mit 2/3 Mehrheit des Vorstandes erfolgen.

(3) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn

- das Ansehen des Vereins gefährdet oder beschädigt wird,
- dem Verein materiellen Schaden zufügt oder am Eigentum Dritter, zu dem der Verein durch Schuld des betreffenden Mitgliedes herangezogen wird, Schaden zugefügt wird,
- dem Zwecke des Vereins zuwidergehandelt wird oder
- das Mitglied mit der Zahlung von drei Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Der Ausschluss erfolgt in diesem Fall zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres.

(4) Schadensersatzansprüche des Vereins bleiben hiervon unberührt.

(5) Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Zu bestimmten Aufgaben und Anlässen können Ausschüsse gebildet werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

§9 Vorstand

- (1) Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft im Verein endet automatisch die Mitgliedschaft im Vorstand.

- (2) Der Vorstand **besteht maximal** aus:

1. 1. Präsident
2. 2. Präsident
3. 1. Geschäftsführer
4. 2. Geschäftsführer
5. 1. Kassierer
6. 2. Kassierer
7. 1. Fähnrich
8. 2. Fähnrich
9. bis zu 8 Beisitzern aus Junggesellen und Männerreihmitgliedern.

- (3) Der Vorstand **besteht minimal** aus:

1. 1. Präsident
2. 1. Geschäftsführer
3. 1. Kassierer

- (4) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Präsident, der 2. Präsident, der 1. Kassierer und der 1. Geschäftsführer. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

§10 Aufgaben und Arbeitsweise des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins sowie die Durchführung der Beschlüsse und die Verwaltung des Vermögens des Vereins.
- (2) Geschäftsführender Vorstand ist der 1. Präsident, 1. Kassierer, 1. Geschäftsführer, 2. Präsident. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Satzung des Junggesellenverein & Männerreih „Frohsinn“ Mülleken 1908 e.V.

- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann Verpflichtung für die Vereinigung nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen.
- (4) Der Vorstand trifft nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich zusammen. Die Vorstandssitzung wird durch den 1. Präsidenten bzw. bei seiner Verhinderung von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes oder dem 2. Präsidenten einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zur Sitzung eingeladen und wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind; bei Stimmengleichheit hat der 1. Präsident 2 Stimmen.
- (5) Über die Vorstandssitzung und die gefassten Beschlüsse ist eine vom Leiter der Sitzung unterzeichnete Niederschrift zu fertigen.
- (6) Sämtliche Vorstandsmitglieder üben ihre Ämter ohne Vergütung aus.

§11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die höchste Vereinsinstanz.
- (2) Innerhalb des ersten Quartals eines Jahres ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Sollte dies durch höhere Gewalt nicht möglich sein, ist diese zum nächst möglichem Zeitpunkt nachzuholen.
- (3) Die Tagesordnung muss mindestens enthalten:
 - 1. Geschäftsbericht,
 - 2. Kassenbericht,
 - 3. Wahl des Wahlleiters,
 - 4. Entlastung des Vorstandes,
 - 5. Neuwahl des Vorstandes,
 - 6. Anträge, an die Versammlung, sofern welche vorliegen.
- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung. Die Einladung per Textform kann per Post und E-Mail erfolgen. Jedes Mitglied ist selbst dafür verantwortlich, dass dem Verein die jeweils gültige Anschrift bekannt ist. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist spätestens 14 Tage vor dem Termin den Mitgliedern bekanntzugeben.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Satzung des Junggesellenverein & Männerreih „Frohsinn“ Müllekoven 1908 e.V.

- (6) Die Abstimmung in der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sich dem Antrag anschließt. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung und zwar mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (7) Wenn die Mitgliederversammlung über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Satzungsänderungen, über Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes beschließen soll, so muss dies entsprechend eindeutig aus der Einladung ersichtlich sein.
- (8) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Schriftliche Anträge sind grundsätzlich eine Woche vor der Sitzung dem Vorsitzenden zuzuleiten.
- (9) Über jede Mitgliederversammlung ist eine vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift zu fertigen, in der die Entscheidung und der wesentliche Sitzungsverlauf der Mitgliederversammlung festzuhalten ist.
- (10) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann entweder durch jedes Vereinsmitglied unter Vorlage eines Antrags sowie der schriftlichen Zustimmung von mindestens $\frac{1}{3}$ aller Mitglieder einberufen werden oder durch einstimmigen Vorstandsbeschluss im Rahmen einer Vorstandssitzung. Die Absätze 4 bis 9 gelten entsprechend.

§12 Ausschüsse

- (1) Ausschüsse können auf Dauer oder vorübergehend zur Erledigung bestimmter Vereinszwecke erfolgen.
- (2) Die Bildung und die Besetzung von Ausschüssen erfolgen durch die Entscheidung der Mitgliederversammlung. Der 1. Präsident hat das Recht, in Ausschüssen mitzuwirken und deren Leitung zu übernehmen. Übernimmt er die Leitung nicht, so bestimmt die Mitgliederversammlung.

§13 Beiträge, Vermögen und Haftung

- (1) Der Jahresbeitrag ist eine Bringschuld.
- (2) Jedes zahlungspflichtige Mitglied ist verpflichtet, den Jahresbeitrag zum Ende des Geschäftsjahrs zu entrichten. Die Zahlungspflicht erlischt mit Verleihung der

Satzung des Junggesellenverein & Männerreih „Frohsinn“ Mülleken 1908 e.V.

Ehrenmitgliedschaft. Zum Ehrenmitglied wird ernannt, wer 25 Jahre dem Verein angehört.

- (3) Tritt ein Mitglied im laufenden Geschäftsjahr aus oder wird ausgeschlossen, so wird in diesem betreffenden Geschäftsjahr kein Jahresbeitrag fällig.
- (4) Entrichtet ein Mitglied drei Jahre nacheinander keinen Jahresbeitrag, so beschließt der Vorstand den Ausschluss aus dem Verein nach vorheriger Ermahnung und angemessener Fristsetzung zur Jahresbeitragsentrichtung.
- (5) Der Verein haftet bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand für den Verein tätigt, nur mit dem Vereinsvermögen. Mitglieder des Vereins oder des Vorstandes können zur Haftung nur herangezogen werden, soweit dies gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder enthalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Weder während des Bestehens noch nach Beendigung der Mitgliedschaft besteht ein Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (8) Die Jahreshauptversammlung legt die Höhe des Jahresbeitrags fest.

§14 Kassenprüfung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für die Prüfung des laufenden Geschäftsjahres mindestens 2 Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer haben den Jahresabschluss zu prüfen und ihre Prüfungsfeststellung in schriftlicher Form der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (3) Die Kassenprüfer können von der Mitgliederversammlung ebenfalls mit der Prüfung einzelner gesonderter Vorgänge beauftragt werden.

§15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins muss von mindestens 1/2 der eingetragenen Mitglieder in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins muss auf einer Tagesordnung der Mitgliederversammlung stehen. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des

Satzung des Junggesellenverein & Männerreih „Frohsinn“ Müllekoven 1908 e.V.

Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals.

§16 Schlussbestimmung

- (1) Beschlussfassung gemäß Protokoll der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 10.07.2026.